

Gesundheitsamt, 8510 Frauenfeld

03.04.09.02/2814/2006/013/Sc/Rc
Frauenfeld, 19. Januar 2010

Vernehmlassung zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995 (Neuordnung der Pflegefinanzierung)

FRAGEBOGEN

Fragebogen abrufbar unter: www.vernehmlassungen.tg.ch → Vernehmlassungen
→ Departement für Finanzen und Soziales
→ Neuordnung der Pflegefinanzierung

Rücksendung der Antworten bitte bis **19. März 2010**

bevorzugt per E-Mail an: gesundheitsamt@tg.ch
oder per Briefpost an: Gesundheitsamt des Kantons Thurgau,
Zürcherstrasse 194a, 8510 Frauenfeld

Angaben zur ausfüllenden Stelle / Person:

Organisation / Gemeinde: FDP. Die Liberalen Thurgau
Name, Vorname: Bruno Lüscher
Funktion: Kantonalpräsident
Telefon / E-Mail: 052 365 36 52; bruno.luescher@afra.ch
Postadresse: Leimackerstrasse 14, 8355 Aadorf
Datum und Unterschrift: 19. März 2010

2/8

Frage 1: Stimmen Sie der Umschreibung des Versorgungsangebots im Pflegeheim (§ 15) zu?

Ja

Nein

Die Umschreibung verweist zum einen auf den Leistungsbereich der Gesetzgebung und wiederholt diese nicht. Sie umfasst auch die stationäre Akut- und Übergangspflege, die sinnvollerweise im gegenüber Spitälern günstigeren Pflegeheim erbracht wird. Schliesslich erwähnt sie noch die später wichtigen Kategorien von Unterkunft, Verpflegung und Betreuung.

Frage 2: Stimmen Sie den Vorgaben zur Gliederung der Kosten und Leistungsausweise der Leistungserbringer sowohl im ambulanten Bereich als auch für die Pflegeheime (§ 16 Abs. 1 und § 23 Abs. 1) zu?

Ja

Nein

Die vorgesehene Gliederung ist notwendig, um die Kosten den entsprechenden Kostenträgern zuzuordnen, unabhängig davon, wer die Kosten zu übernehmen hat.

Frage 3: Stimmen Sie der vorgeschlagenen Regelung zur Festlegung von pauschalisierten Normkostenbeiträgen zur Abgeltung der Restfinanzierung im Pflegeheim (§ 17 und 18) zu?

Ja

Nein

Normkostenbeiträge stellen eine typische Form des Giesskannenprinzips dar. Sie unterstützen nur in beschränktem Umfang unternehmerisches Handeln. Zudem lagern sie den administrativen Aufwand an die Leistungserbringer aus, was wiederum deren

3/8

Kosten steigert. Unseres Erachtens ist die Abwicklung über die EL-Stelle im Sinne einer Subjektfinanzierung die bessere Variante.

Frage 4: Stimmen Sie der vorgeschlagenen Regelung zur hälftigen Übernahme der stationären Kosten im Pflegeheim durch Kanton und Gemeinde (§ 19) zu?

Ja

Nein

Die Kosten sollten gleichmässig verteilt werden, um so auch die damit verbundene Verantwortung zu teilen. So kann gewährleistet werden, dass die Entwicklung der Pflegeheimkosten von mehreren Seiten kritisch verfolgt und wenn nötig auch interveniert wird. Der Kanton übernimmt dabei die Rolle des Wächters über einen gleichmässigen Qualitätsstandard, die Gemeinden wiederum sind näher bei den Kunden wie bei den Leistungserbringern und können als Sensor für Entwicklungen der einzelnen Heime fungieren.

Frage 5: Stimmen Sie der Reduktion der Normkostenbeiträgen bei Leistungserbringern, welche von den kantonalen Vorgaben zu Qualität, Kosten- und Leistungsausweis abweichen (§ 19 Abs. 2), zu?

Ja

Nein

Wenn es zu diesem Modell kommen sollte (vgl. negative Antwort auf Frage 3), dann ist dies ein Erfordernis, auf das wir Wert legen. Es vergrössert wohl den Controllingaufwand seitens des Gesundheitsamtes, bringt aber eine gewisse unternehmerische Perspektive hinein, die wir begrüssen. Doch wird dieser Grundsatz mit der vorgesehenen Lösung nicht leicht umzusetzen sein. Denn es muss gewährleistet werden, dass der durch Kürzungen entstehende Fehlbetrag nicht den

4/8

Leistungsbezüger überwälzt wird. Diese Umsetzungsproblematik bestärkt uns darin, bei der Frage 3 für einen subjektorientierten Finanzierungsmodus einzutreten.

Frage 6: Stimmen Sie der vorgeschlagenen Regelung zur Festlegung der zulässigen Beiträge der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger an den Pflegekosten im Pflegeheim auf dem Höchstmass gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG (§ 20) zu?

Ja

Nein

Es ist nach wie vor wichtig, dass auch die Leistungsbezüger selber ihren Anteil zur Kostendeckung leisten. Das Kostenbewusstsein darf nicht allein an die öffentliche Hand delegiert werden, sondern muss von der Bevölkerung mitgetragen werden. Die vorgesehene Regelung trägt diesem Grundsatz im Rahmen des - aus unserer Sicht leider zu beschränkten - Möglichen Rechnung.

Frage 7: Stimmen Sie der vorgeschlagenen Regelung zu, dass die Kosten für Hotel-lerie, Betreuung und sonstigen Leistungen grundsätzlich zu Lasten der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger geht, soweit sie nicht von den Gemeinden verbilligt werden (§ 21)?

Ja

Nein

Unbedingt - siehe Antwort zur Frage 6.

Frage 8: Stimmen Sie der Umschreibung des Versorgungsangebots der ambulanten Pflege sowie der Hilfe und Betreuung zu Hause (§ 22) zu?

Ja

Nein

Auch diese Umschreibung verweist auf übergeordnete Gesetzgebung, ohne sie zu wiederholen. Desweiteren trägt sie dem Umstand Rechnung, dass ambulant vor stationär zu setzen ist, indem sie das Versorgungsangebot von Hilfe und Betreuung zu Hause so gestaltet, dass es alle Grundbedürfnisse abzudecken vermag. Damit pflegende Angehörige nicht an und über ihre Grenzen hinaus belastet werden müssen, können auch Pflegeheime diese Leistungen erbringen.

Frage 9: Stimmen Sie der vorgeschlagenen Regelung zur Übernahme der Kosten der öffentlichen Hand im ambulanten Bereich einschliesslich der ambulanten Pflege in Tagesheimen sowie in Tages- oder Nachtstrukturen im Pflegeheim durch die Gemeinde (§ 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1) zu?

Ja

Nein

Diese Regelung macht insofern Sinn, als sie erleichtert, den Grundsatz ambulant vor stationär zum Durchbruch zu verhelfen. Zudem sind die Gemeinden näher am Leistungsbezüger und am Leistungserbringer und können so die Notwendigkeit der Massnahmen im Einzelfall besser abschätzen. Mit der Kostentragung durch die Gemeinden ist auch der Anreiz gegeben, dieses Controlling durchzuführen.

Frage 10a: Stimmen Sie der vorgeschlagenen Regelung zu, dass die Gemeinden in ihrer Zuständigkeit mit den von ihr beauftragten Leistungserbringern Pfelegtarife vereinbaren sowie separate Leistungsvereinbarungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen treffen (§ 25 Abs. 1)?

6/8

Frage 10b: Stimmen Sie der Regelung zu, dass für Leistungserbringer ohne kommunalen Auftrag die erforderliche Abgeltung gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG ebenfalls die kommunalen Pfelegetarife ohne zusätzliche Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen gelten?

10a) Ja Nein

Dies entspricht unserer Argumentation zur Frage 9.

10b) Ja Nein

Auf diese Weise wird ein gewisser Wettbewerb ermöglicht, da Leistungserbringer ohne kantonalen Auftrag nur dann zum Zuge kommen werden, wenn sie günstiger sind.

Frage 11: Stimmen Sie der vorgeschlagenen Regelung zu, dass der Beitrag der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger proportional 20 % der den Krankenversicherern verrechneten Kosten entspricht und zusätzlich zum Beitrag der Krankenversicherer geschuldet ist (§ 26)?

Ja Nein

Wie schon bei der Antwort auf Frage 6 erwähnt soll auch der Leistungsbezüger etwas beitragen, da dies den Grundsatz ambulant vor stationär nicht schmälert.

Frage 12a: Stimmen Sie der vorgeschlagenen Regelung zu, dass die Kosten der Hilfe und Betreuung grundsätzlich zu Lasten der Leistungsbezügerinnen und

Leistungsbezüger geht, sofern sie nicht von der Gemeinde verbilligt werden (§ 27)?

Frage 12b: Stimmen Sie der vorgeschlagenen Regelung zu, dass bei Leistungserbringern mit kommunalem Auftrag, der Beitrag der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger auf maximal 50% der ausgewiesenen Kosten begrenzt wird, um den Grundsatz „ambulant vor stationär“ zu stärken, und die restliche Finanzierung von der Gemeinde zu regeln ist?

Frage 12c: Stimmen Sie der vorgeschlagenen Regelung zu, dass der Regierungsrat die Mindestbeiträge der Gemeinden an den Aufenthalt in Tagesheimen, in Tages- oder Nachtstrukturen von Pflegeheimen sowie an die Kosten von Mahlzeiten einheitlich für das ganze Kantonsgebiet festlegt?

12a) Ja

Nein

Siehe Antworten auf die Fragen 6, 7 und 11b.

12b) Ja

Nein

Keine zusätzlichen Bemerkungen.

12c) Ja

Nein

Es genügt, wenn der Kanton die Qualitätsstandards festlegt. Die Institutionen weisen sehr unterschiedliche Strukturen und Angebote auf. Die Beiträge sollten allein durch die Gemeinden mit den Leistungserbringern festgelegt werden.

Frage 13: Stimmen Sie der vorgeschlagenen Neuformulierung der Aufgaben der Gemeinden zu (§ 11 GG)?

Ja

Nein

Dies entspricht der im Kanton Thurgau üblichen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Gemeinden sollen möglichst viel von dem, was bei ihnen vor Ort oder in der Nähe abläuft, beeinflussen, gestalten und steuern können. Durch die kantonalen

8/8

Qualitäts- und Bewilligungsvorgaben seitens des Kantons ist auch gewährleistet, dass der Mindeststandard genügend abgedeckt wird.